

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **39/40 (1902)**

Heft 24

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für die besten Leistungen auf dem Gebiete lenkbarer Luftschiffe hat die Verwaltung der für das Jahr 1903 bevorstehenden Ausstellung in St. Louis, Missouri (V. St. von Amerika) einen Preis von 1 Mill. Fr. ausgeschrieben. Die Sammlung der verschiedenen Modelle soll ein Hauptanziehungspunkt der genannten Ausstellung werden.

Schweizerische Bundesbahnen. (Berichtigung.) In Nr. 23 S. 257 u. Z. hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, den wir hiermit richtig stellen: Ingenieur E. Säger von Burgdorf ist zum Obermaschineningenieur im Kreis II ernannt worden; die Wahl des Obermaschineningenieurs für den Kreis III steht z. Z. noch aus.

Preis ausschreiben.

Galileo Ferraris-Preis. Für die Zuerkennung des im Jahre 1898 gestifteten Galileo Ferraris-Preises wird von der dafür eingesetzten Kommission ein neuer internationaler Wettbewerb ausgeschrieben. Der Preis besteht aus 15000 Lire nebst den seit dem Jahre 1899 bis zu dem Tage, an dem der Preis erteilt wird, aufgelaufenen Zinsen und soll für eine Erfindung zuerkannt werden, die auf elektrotechnischem Gebiete einen hervorragenden Fortschritt darstellt. Den Bewerbern ist es anheim gestellt, Denkschriften, Entwürfe, Zeichnungen oder auch Apparate und Maschinen, auf die sich ihre Erfindung bezieht, einzuliefern. Die Sendungen sollen vor dem 15. September 1902 an das Sekretariat der Kommission, via Ospedale 28 in Turin gerichtet werden.

Titelblatt zum Werke «Das Bauernhaus». Wir verweisen auf den unter «Vereinsnachrichten» in dieser Nummer ausgeschriebenen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Titelblatt zu dem von den deutschen, österreichischen und schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereinen gemeinsam herausgegebenen Werke.

Litteratur.

Jahrbuch für das Eisenhüttenwesen. Ein Bericht über die Fortschritte auf allen Gebieten des Eisenhüttenwesens im Jahre 1900. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenhüttenleute bearbeitet von Otto Vogel. Erster Jahrgang. Düsseldorf 1902. Kommissionsverlag von A. Bagel. Preis geb. 10 M.

Das «Jahrbuch für das Eisenhüttenwesen» ist bestimmt, als Ergänzung der Zeitschrift «Stahl und Eisen» und der vom «Verein deutscher Eisenhüttenleute» herausgegebenen «Gemeinfasslichen Darstellung des Eisenhüttenwesens» zu dienen; es soll die zahlreichen Mitteilungen, welche die Litteratur des In- und Auslandes über die Fortschritte im Eisenhüttenwesen bringt, in systematischer Ordnung registrieren, durch Auszüge auf die hervorragenden litterarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete aufmerksam machen und dadurch deren leichtere Zugänglichkeit ermöglichen.

Der über 450 Seiten Grossoktav umfassende, mit vielen Abbildungen versehene I. Band enthält etwa 1800 Quellenangaben und Auszüge, die 110 in verschiedenen Sprachen erscheinenden Zeitschriften entnommen sind. Ein Autorenverzeichnis und ein sehr ausführlich gehaltenes Sachregister erleichtern das rasche Nachschlagen.

Eingegangene litterarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten:

Die Gleichstrommaschine. Theorie, Konstruktion, Berechnung, Untersuchung und Arbeitsweise derselben. Von E. Arnold, Professor und Direktor des elektrotechn. Instituts der techn. Hochschule zu Karlsruhe. Erster Band: Die Theorie der Gleichstrommaschine. Mit 421 in den Text gedruckten Figuren. Berlin 1902. Verlag von Julius Springer. Preis: geb. 16 M.

Moderne Bauschreiner-Arbeiten. Neue Vorlagen für die Praxis des Bautischlers mit Grundrissen, Schnitten und detaillierten Querschnitten. Herausgegeben von Schmohl & Stähelin, Architekten in Stuttgart und Kieser und Deeg, Architekten. 96 Tafeln und etwa 20 Detailtafeln. 12 Lieferungen. Ravensburg 1902. Verlag von Otto Maier. Preis der Lieferung 2 M., des vollständigen Werkes in Mappe 25 M.

Neuere Bauweisen und Bauwerke aus Beton und Eisen. Von Fritz von Emperger, b. a. Bauingenieur. I. Teil: Stand bei der Pariser Weltausstellung 1900. II. Teil: Eine Belastungsprobe mit Decken nach System Hennebique und die Kritik der von Hofrat Prof. J. E. Brik hierzu gegebenen Berechnung. Wien 1902. Verlag von Lehmann & Wentzel (Paul Kress).

Redaktion: A. WALDNER, A. JEGHER,
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Statuten.¹⁾

I. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein bezweckt, die gegenseitigen Beziehungen unter Fachgenossen zu heben, das Studium der Bau- und Maschinentechnik nach ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Seite zu fördern, zur Mehrung und Hebung des Einflusses und der Achtung, welche den technischen Berufszweigen gebühren, beizutragen und das Organ zu bilden, welches letztere bei Behörden und Privaten zu vertreten hat.

II. Aufnahme von Mitgliedern.

§ 2. Der Verein besteht aus einzelnen, nach der Oertlichkeit getrennten Sektionen. Als Mitglieder einer Sektion können aufgenommen werden:

- a) Architekten, Bau-, Maschinen-, Elektro- und Vermessungs-Ingenieure mit wissenschaftlicher Fachbildung.
- b) Männer der Praxis, die in einer dieser Berufsrichtungen tüchtige Leistungen aufweisen, sowie Leiter technischer Unternehmungen und höhere Beamte in öffentlichen oder privaten technischen Verwaltungen.
- c) Lehrer technischer Fächer an höheren Unterrichtsanstalten.

§ 3. Wer als Mitglied einer Sektion aufgenommen zu werden wünscht, muss durch zwei Mitglieder der Sektion bei deren Präsidenten angemeldet und empfohlen werden.

§ 4. Das Central-Komitee des Vereins wacht darüber, dass die Sektionen nur Personen als Mitglieder aufnehmen, die den Anforderungen des § 2 entsprechen. Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Delegiertenversammlung oder eine von dieser ernannte Kommission.

§ 5. Personen, die den Anforderungen des § 2 entsprechen, aber an Orten wohnen, wo keine Sektion besteht, können dem Vereine als Einzelmitglieder beitreten. Sie haben sich zu diesem Zwecke durch ein Vereinsmitglied beim Centralkomitee anmelden zu lassen, welches über ihre Aufnahme entscheidet.

§ 6. Wer sich durch sein Benehmen der Mitgliedschaft unwürdig erweist, wird auf Antrag des Centralkomitees durch die Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

III. Generalversammlung.

§ 7. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem muss die Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens drei Sektionen oder fünfzig Mitglieder es verlangen. In dringenden Fällen kann das Central-Komitee von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 8. Die ordentliche Generalversammlung bestimmt jeweilen, auf Vorschlag der Delegiertenversammlung hin, den Ort der nächsten Zusammenkunft.

§ 9. In der ordentlichen Generalversammlung werden teils in gemeinschaftlicher Sitzung, teils nach den Fachrichtungen getrennt, Aufsätze und Abhandlungen vorgetragen, sowie ausgestellte Pläne und Modelle und ausgeführte oder in Ausführung begriffene Bauten und Werkstätten besichtigt und besprochen. Die Generalversammlung nimmt ferner einen Bericht des Präsidenten des Central-Komitees über die Thätigkeit des Vereins in den zwei abgelaufenen Jahren entgegen.

§ 10. Auf den Antrag des Central-Komitees beschliesst die Generalversammlung über Aufnahme neuer Sektionen.

Auf den Vorschlag der Delegiertenversammlung beschliesst die Generalversammlung über Revision der Statuten und wählt alle vier Jahre den Präsidenten und zwei Mitglieder des Central-Komitees.

§ 11. Personen, die sich um das Gedeihen des Vereins oder um die Bau- und Maschinentechnik hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Delegiertenversammlung durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bezügliche Vorschläge sind dem Central-Komitee behufs Begutachtung vierzehn Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Sämtliche Verhandlungen und Beratungen geschehen in freier Diskussion. Ueber Anträge entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

§ 13. Die Verhandlungen der ordentlichen Generalversammlung werden vom Präsidenten des Lokal-Komitees geleitet.

¹⁾ Wegen Raumangel musste der Abdruck der neuen Vereinsstatuten bisher aufgeschoben werden.
Die Red.